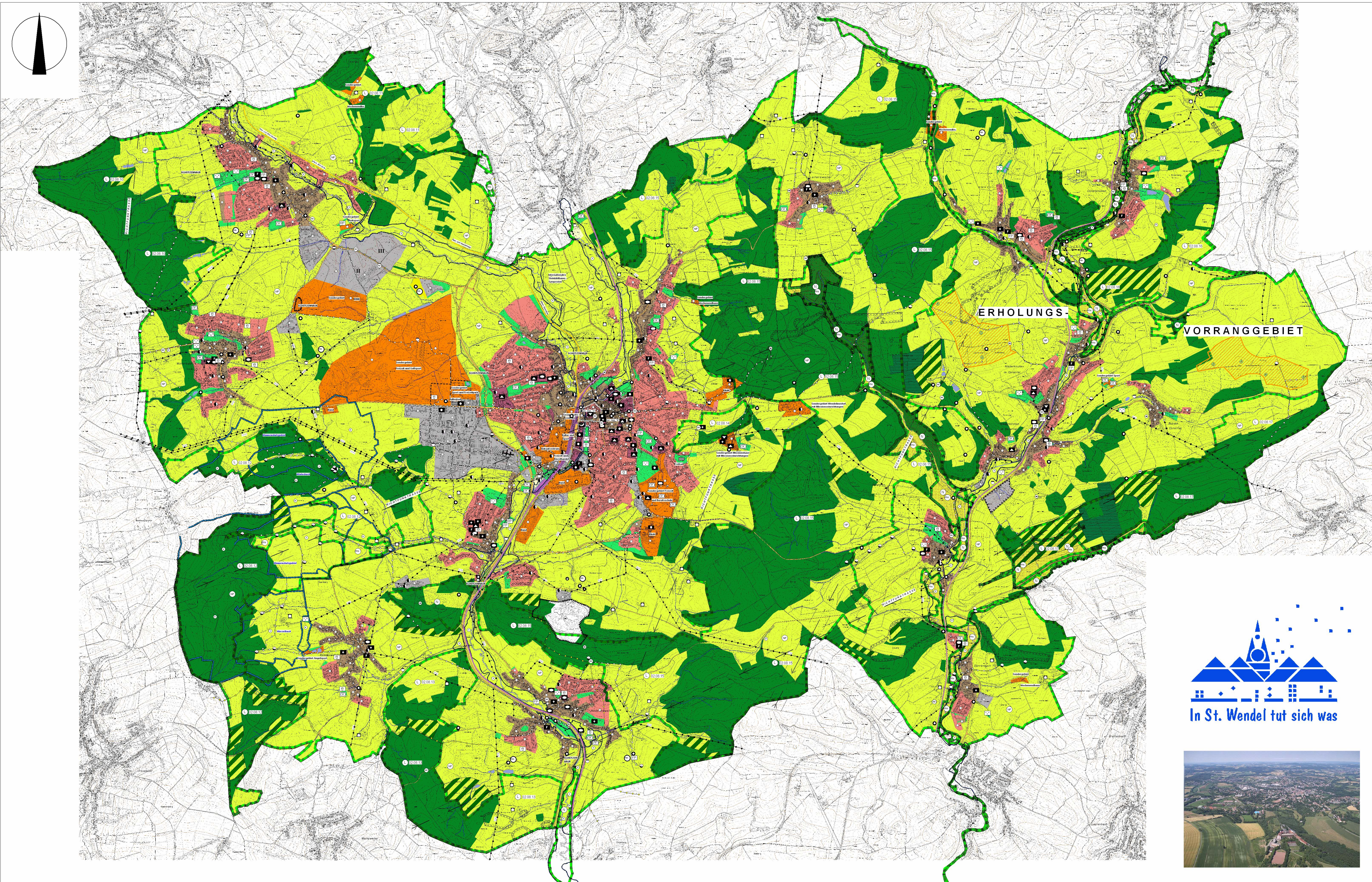


FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2010 DER KREISSTADT ST. WENDEL



PLANZEICHENERKLÄRUNG

ZEICHNERISCHE DARSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
nach Planzeichnungsverordnung v. 19. Dezember 1990 (BGBI. I S. 58)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 der BauNVO)

- Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
 - Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
 - Gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
 - Sonderbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
- Kennzeichnung der Zweckbestimmung: Siehe Eintrich

2. EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BE- REICHES, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN

(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Öffentliche Verwaltung
- Schule
- Post
- Feuerwehr
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

3. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN VERKEHRSSÜGE

(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrswege
- Bahnanlagen

4. FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, sowie Abs. 3 Nr. 3 BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
- Elektrizität
- Wasser
- Abwasser
- Gas
- Mülldeponie
- Abfall
- Fernsehturm
- Altstandort/Altlast
- Windvorraumbereitete
- Windkraftanlage
- Rekultivierung

5. HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- oberirdisch
- unterirdisch
- Gießleitung unterirdisch

6. GRÜNFLÄCHEN

(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

- Grünflächen
- Parkanlage
- Freibad/Hallenbad
- Festplatz
- Sportplatz
- Spielfläche
- Friedhof
- Tennisplatz
- Reitplatz

7. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABLAUFES

(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 und Abs. 4 BauGB)

- Wasserflächen
- Umgrenzung von Flächen mit wasserschutzrechtlichen Festsetzungen
- Schutzzone III
- Schutzzone II
- Schutzzone I (Brunnenstube)
- Überschwenngutgebiet
- Hochwasser- rutschgefährdet

8. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABRÄUBUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

(§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
- Abgrabung

9. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR WALD

(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Land- oder Forstwirtschaft
- Flächen für Wald
- Flächen für die Aufforstung

10. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzgesetzes
- Landschaftsschutzgebiet
- Naturschutzgebiet
- Naturdenkmal
- Naturschutzgebiet (FFH-Gebiet)
- Naturpark (Saar-Hunsrück (gesamtes Stadtgebiet))
- Geschützter Landschaftsteil

11. REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ

(§ 5 Abs. 4 BauGB)

- Sanierungsgebiet "A + B"

12. SONSTIGE PLANZEICHEN

- Umgrenzung von Flächen, bei denen besondere Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgefahren erforderlich sind, sowie Flächen, unter denen der Bergbau umgibt oder für den Abbau von Mineralen bestimmt sind (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4, § 9 Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 6 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- Aussiedlerhof
- Richtkategorie mit Schutzstreifen



Flächennutzungsplan der Kreisstadt St. Wendel in der Fassung vom 21. Sept. 1984 einschließlich aller Teiländerungen (Nr. 1-37, 39) bis November 2010.

Der Stadtrat der Kreisstadt St. Wendel hat am 01.07.2010 die Neubekanntmachung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt St. Wendel in der Fassung, die neben der Urfassung von 1984 alle 38 seitdem rechtswirksamen Änderungen enthält, gemäß § 6 Abs. 6 BauGB beschlossen. Die Neubekanntmachung erfolgte ortsüblich am 09.05.2011 im St. Wendeler Teil der Saarbrücker Zeitung.

St. Wendel, 18. Mai 2011
Der Bürgermeister

Klaus Bouillon

Kreisstadt St. Wendel			
Flächennutzungsplan der Kreisstadt St. Wendel			
Projekt: Neubekanntmachung 2010			
Beauftragter:	Genehmigt:	geprüft:	Planjahr:
Harth	Harth	Harth	2010
Verfahrensstand:			
Stand am: 12. Nov. 2010			
Maßstab: 1:15 000		Pl. Nr.	
Stadtbaumeister:		Bürgermeister:	